

Jugendordnung des Billardclub Eight-Ball Neckarsulm e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder. Sie und Mitglieder die unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätig sind bilden die Vereinsjugend im Billardclub Eight-Ball Neckarsulm e.V..

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will Jugendlichen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Billard-Sport zu betreiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Rechte & Pflichten

Alle Aktiven Jugendmitglieder haben dem 15. Lebensjahr Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin für die Jugendvollversammlung am Aushang im Vereinslokal bekannt gegeben werden. Außerdem erhalten alle Jugendmitglieder eine Schriftliche Einladung. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.
2. Jugendversammlungen sind nicht öffentlich
3. Die Jugendvollversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Jugendwartes
 - b) Wahl des Vereinsjugendsprechers (max. 22 Jahre)
 - c) die Abstimmung über eingebrachte Anträge zur Tagesordnung
4. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung und Wahlen (Abwahlen) erfolgen in offener Abstimmung, wenn kein Mitglied einen Antrag auf geheime Wahl stellt.
5. Bei Abstimmungen und Abwahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) Jugendwart
- b) Vereinsjugendsprecher
- c) Evtl. weitere Helfer/Mitarbeiter der Vereinsjugend

Der Jugendwart wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt (ungerade Jahreszahlen).

Der Vereinsjugendsprecher wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Jugendvollversammlung am 12.06.2004 beschlossen worden.